



Einverständniserklärung und Haftungsausschlusserklärung Paintball

Zugunsten des Betreibers gemäß Gewerbeanmeldung, seinen Organmitgliedern, Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen, im Folgenden nur noch „Betreiber“ genannt, erklärt der Unterzeichner als Erziehungsberechtigte/r anlässlich der Durchführung eines organisierten Spiels durch den Betreiber:

1. Das Kind (Teilnehmer) nimmt auf eigene Gefahr an der Veranstaltung (organisiertes Spiel) teil. Er trägt allein die zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm – oder an dem von ihm genutzten Equipment – verursachten Schäden.
2. Durch unter anderem das Auftreffen der Farbkugeln oder durch Bodenglätte der verschossen Paintballs kann der Teilnehmer trotz Schutzausrüstung Verletzungen erleiden. Der Teilnehmer ist verpflichtet beim Betreten des Spielfeldes und beim Spiel immer eine Paintball Schutzmaske zu tragen (weitere Schutzausrüstungen wie, Hals-, Brust-, Tiefschutz und gutes Schuhwerk empfohlen), um sich vor Verletzungen zu schützen. Für das Paintballspiel wurde eine spezielle Schutzausrüstung entwickelt, welche vom Teilnehmer getragen werden muss. Die Schutzausrüstung muss ordnungsgemäß angelegt (fester Sitz der Schutzmaske) und getragen (Schutzmaske muss Augenpartie, Gesicht und Ohren bedecken) werden. Nur speziell für den Paintballsport entwickelte Schutzausrüstung kann ihren Zweck erfüllen. Das Tragen einer nicht zugelassenen Paintballmaske ist verboten. Der Teilnehmer ist verpflichtet sein Verhalten den räumlichen Gegebenheiten anzupassen. Es wird grobes Schuhwerk empfohlen.
3. Das Paintballspiel kann mit großer körperlicher Anstrengung und Stress verbunden sein, sodass das Spielen von Paintball einen guten gesundheitlichen Zustand des Teilnehmers erfordert. Besonders Knie, Sprunggelenke und Kreislauf sind erhöhten Belastungen ausgesetzt. Herz-/ Kreislaufferkrankte bzw. Personen mit Herzschrittmacher ist das Spielen untersagt. Der Unterzeichner erklärt, den Anforderungen des Spiels körperlich und geistig gewachsen zu sein, nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Medikamenten zu stehen, keine politischen Motive mit dem Spiel zu verbinden sowie keine Herz- und Kreislaufferkrankungen zu haben.
4. Das Versagen der Schutzausrüstung oder der druckgasbetriebenen Schusswaffen und deren Treibmittelbehälter kann beim Teilnehmer schwere/tödliche Verletzungen hervorrufen. Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass ein Versagen der oben beschriebenen Einrichtungen trotz ordnungsgemäßer Bedienung und Wartung eintreten kann und nicht vorhersehbar ist.
5. Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass jegliche Manipulation an den Schusswaffen oder sonstigen Ausrüstungsgegenständen verboten ist.
6. Die vom Betreiber zur Verfügung gestellten Farbkugeln sind zum überwiegend mit Lebensmittelfarbe gefüllt, nicht gesundheitsschädlich und im Allgemeinen wasserlöslich. Der Betreiber übernimmt jedoch keine Gewähr für die restlose Auswaschbarkeit der Farbe. Nach dem Kauf der Farbkugeln ist der Betreiber nicht mehr dazu verpflichtet diese wieder zurück zu nehmen.
7. Der Betreiber haftet nicht für verlorengegangene Gegenstände auf dem gesamten Gelände.
8. Vor Spielbeginn erfolgt eine Sicherheitseinweisung durch das Personal. Dieser

Sicherheitseinweisung ist während des gesamten Aufenthalts Folge zu leisten. Alle Teilnehmer werden während ihres Aufenthalts durch das Personal des Poli`s Paintball Place betreut. Diese überwachen die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und Spielregeln. Sollte der Teilnehmer den Anweisungen des Personals oder den Regeln nicht nachkommen, kann dies zum sofortigen Ausschluss vom Spielbetrieb führen, ohne Anspruch auf Erstattung des bezahlten Spiels.

9. Der Unterzeichner erklärt hiermit sein Einverständnis, dass der Betreiber ihm gegenüber keinerlei Haftung für Schäden übernimmt. Der Betreiber haftet weder vertraglich noch außervertraglich für irgendwelche Schäden, die dem Unterzeichner oder Dritten im Zusammenhang mit der Überlassung des Spiel-Equipments oder der Durchführung des Spiels entstehen. Der Unterzeichner stellt den Betreiber von sämtlichen Ansprüchen aus der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Spiel-Equipments durch ihn oder den Benutzer oder eine dritte Person sowie im Zusammenhang mit der Durchführung des Spiels frei.

10. Für Schadenersatzansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Betreiber, dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Pflichtverletzungen vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen haben oder aber vertragswesentliche Pflichten (Kardinalspflichten) verletzt worden sind. Bei leicht fahrlässig begangenen Pflichtverletzungen ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen.

11. Bei den verwendeten Paintballmarkierern handelt es sich, gemäß der Einstufung durch das Waffengesetz, um Schusswaffen die zum Spiel bestimmt sind mit einer Geschossenergie unter 0,5 Joule.

Hiermit erlaube ich meinem Kind die Teilnahme am Paintball ab 10 Jahren im Poli`s Paintball Place. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass mir der Risiken für mein Kind bewusst bin, mein Kind mindestens 10 Jahre alt ist, ich erziehungsberechtigt für das Kind bin und die Teilnahme am Paintball ab 10 auf eigenes Risiko erfolgt.

Vor- und Nachname, Adresse Erziehungsberechtigter 1 und 2:

im Notfall erreichbar unter Mobilnummer: _____

Vor- und Nachname, Geburtsdatum Jugendlicher: _____

die Teilnahme am Paintball ab 12 am (Datum Besuch): _____

Ort, Datum Unterschrift Erziehungsberechtigter

Unterschrift Erziehungsberechtigter 1

Unterschrift Erziehungsberechtigter 2

Unterschrift Betreiber

Bitte Ausweiskopien der Erziehungsberechtigten und des Teilnehmers beifügen!
(ACHTUNG!! - Zwingend erforderlich!!)